

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der TOBOL GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung / Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen der TOBOL GmbH und dem Kunden zwecks Vertragsausführung werden schriftlich niedergelegt.
- (3) Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht die TOBOL GmbH eine neuere Fassung der AGB in den Vertrag einbezieht.
- (4) Eine aktuelle Fassung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter www.tobol.de abrufbar. Dort bekannt gegebene neue Fassungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Bekanntgabe für die zu dem jeweiligen Zeitpunkt neu abgeschlossenen Verträge.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich aus den Angeboten nicht etwas anderes ergibt. Ist die vom Kunden unterzeichnete Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware bzw. durch Ausführung der Arbeiten oder Übergabe des Werkes annehmen.
- (2) Die TOBOL GmbH behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an die TOBOL GmbH zurückzugeben.

- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Falsch- oder Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3

Nachtragsleistungen

- (1) Sofern Nachtragsleistungen erbracht werden sollen, ist vor deren Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren und die Leistung gesondert schriftlich zu beauftragen.
Eine Ausführung ohne schriftliche Beauftragung nach vorhergehender Vergütungsvereinbarung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine pauschalierte Beauftragung lediglich „dem Grunde nach“ ist generell ausgeschlossen.

§ 4

Software

Sofern zur Herbeiführung der geschuldeten Leistung / des Werkes programmiertechnische Leistungen notwendig sind, bleibt der dazu generierte erforderliche Quellcode im Eigentum der TOBOL GmbH.

§ 5

Schaltpläne, Zeichnungen

- (1) Die im Zusammenhang eines Vertragsverhältnisses zwischen der TOBOL GmbH und dem Kunden erforderlichen Zeichnungen und Schaltpläne werden in Papierform übergeben. Der Kunde hat darüber hinaus einen Anspruch auf Herausgabe in elektronischer Form, jedoch ausschließlich im Austauschformat PDF.
- (2) Der zugrunde liegende Quellcode der Zeichnungen und Schaltpläne verbleibt im alleinigen Eigentum der TOBOL GmbH.

§ 6

Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, exklusive Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise um den jeweils uns gegenüber anfallenden zusätzlichen Mehrbetrag zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen auftreten, die die TOBOL GmbH nicht zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Diese Kosten werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen und haben keine Gewinnerhöhung bei der TOBOL GmbH zur Folge. Liegt der höhere Preis inklusive der Verpackungskosten 10 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss jedoch unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Der vereinbarte Preis darf die absolute Grenze von 130% insgesamt nicht überschreiten, darüber hinausgehende Kosten können keine weitere Preiserhöhung zur Folge haben. In diesem Fall ist jedoch auch die TOBOL GmbH zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die TOBOL GmbH ist berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorausrechnungen am Tag der Bestellung der Ware. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu zahlen.
Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
Reparatur-, Kundendienst- und andere lohnbezogene Rechnungen oder Rechnungsteile sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu zahlen.
Wechsel sind grundsätzlich als Zahlungsmittel ausgeschlossen.
- (4) Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, ist die Vergütung in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen durch uns 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug, sofern keine Zahlung erfolgt ist. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

- (5) Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. Satz 1 gilt nicht, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle des zweiten Halbsatzes des Satzes 1 ist er zur Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungen bzw. Leistung steht.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.
- (7) Preise für einzelne Positionen eines Angebotes haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
- (8) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann beim Werkvertrag gemäß § 632a BGB durch die TOBOL GmbH eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7

Lieferfristen und Termine

- (1) Liefertermine oder –fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Hierzu werden Terminpläne oder Bauablaufpläne in gemeinsamer Absprache mit dem Kunden erstellt.
- (2) Sind von uns Liefer-, Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung, soweit hierdurch der jeweilige Liefer-, Ausführungs- oder Fertigstellungsprozess betroffen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste,

nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

- (3) Falls kein fester Termin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung / Leistung innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss. Sind aufgrund der besonderen Anforderungen des konkreten Auftrags im Einzelfall längere Vorbereitungsarbeiten nötig oder ist ein Bezugsengpass im Hinblick auf die konkret angeforderten Leistungen zu erwarten, so erfolgt die Lieferung / Leistung innerhalb von acht Wochen nach Vertragsschluss. In diesem Fall wird die TOBOL GmbH den Kunden bei Vertragsschluss über zu erwartende längere Leistungs- bzw. Lieferzeiten informieren. Soweit eine Mitwirkung des Kunden notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflichten erfüllt hat.
- (4) Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Bestimmung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

§ 8

Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware / das Werk auf Wunsch des Kunden an diesen oder einen von ihm bestimmten Ort versandt, so geht mit Übergabe der Ware / des Werkes an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Der Kunde trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs beim Transport, soweit er eine Ware während der Gewährleistungsfrist an die TOBOL GmbH zurück oder einen von ihr benannten Reparaturbetrieb oder sonstigen Dritten verschickt.
- (3) Auf besonderen Kundenwunsch hin, sowie auf dessen Kosten, kann die Sendung durch die TOBOL GmbH gegen versicherbare Risiken versichert werden.
- (4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die TOBOL GmbH behält sich das Eigentum an der Ware / dem Werk bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung vor. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die TOBOL GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Rücktrittserklärung muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Werden die gelieferten Gegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für die TOBOL GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet werden kann. Die neue Sache wird Eigentum der TOBOL GmbH. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwirbt die TOBOL GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung / Vermischung.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen von dem Rest ab. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Vertragspreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- (4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks eines Dritten eingebaut, tritt der Kunde bereits jetzt die ihm gegen den Dritten zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes dieser Ware mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an die TOBOL GmbH ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- (5) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes dieses Gegenstandes mit allen Nebenrechten an die TOBOL GmbH ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- (6) Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 abgetretenen Forderungen. Die TOBOL GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

Der Kunde hat auf Verlangen der TOBOL GmbH hin die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die TOBOL GmbH ist insoweit auch ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.

- (7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die TOBOL GmbH unverzüglich unter der Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (8) Die TOBOL GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der TOBOL GmbH.

§ 10

Gewährleistung

- (1) Kommt der Kunde seinen handelsrechtlichen und geschäftsüblichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt, wenn es sich nicht um einen solchen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Etwaige Transportschäden hat er gegenüber dem Transportunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen und die TOBOL GmbH davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber der TOBOL GmbH schriftlich anzuzeigen, sobald sich der Mangel zeigt. Dies gilt nicht, wenn die TOBOL GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
Soweit keine förmliche Abnahme beim Kunden erfolgt, sind Mängel der TOBOL GmbH unverzüglich schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nach Gefahrübergang erfolgter natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, welche nicht vertraglich vorausgesetzt sind und nicht dem Einflussbereich der TOBOL GmbH zuzurechnen sind. Sofern vom Kunden selbst oder von Dritten ohne Absprache mit der TOBOL GmbH Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand vorgenommen werden, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (3) Im Rahmen der Nacherfüllung leistet die TOBOL GmbH für Mängel nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung,

wenn der Kunde Nacherfüllung verlangt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – sofern nicht eine Bauleistung geschuldet ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- (4) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt die TOBOL GmbH. Diejenigen Aufwendungen, welche aus der Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort oder die Rückführung der Sache an den Lieferort durch den Kunden resultieren, trägt dabei der Kunde.

§ 11

Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen / Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr.2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).
Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten nicht für Schadensersatzansprüche gegen die TOBOL GmbH, welche mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Fall von Vorsatz.
 - b) Sie gelten auch nicht, wenn die TOBOL GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die TOBOL GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung / Leistung übernommen hat. Wurde ein Mangel arglistig verschwiegen, so gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, welche ohne Vorliegen der Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3 BGB.

- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche, nicht aber in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit Abnahme des Werkes.
- (5) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- (6) Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Haftung der TOBOL GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, Ansprüchen aus Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und den Ersatz von Verzugschäden. Insoweit haftet die TOBOL GmbH für jeden Grad des Verschuldens.
Eine Haftung im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung von Leib, Leben oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit im Fall des Verzuges für Schadensersatz anstelle der Leistung und Schadensersatz neben der Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Liefer- / Leistungswertes, maximal jedoch auf nicht mehr als fünf % des Liefer- / Leistungswertes begrenzt.
- (3) Die Haftung im Fall der Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch auf insgesamt zehn % des Wertes der Lieferung/ Leistung begrenzt.
- (4) Die Beschränkungen aus Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung von Leib,

Leben oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird.

- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Bei der Lieferung oder Mitlieferung von Software, haftet die TOBOL GmbH für den Verlust oder die Veränderung von Daten, welche durch Programmfehler hervorgerufen worden sind, allerdings nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht mindestens täglich nachgekommen ist.
- (7) Soweit die Schadensersatzhaftung der TOBOL GmbH gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die TOBOL GmbH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 13

Haftung des Kunden

- (1) Kommt der Kunde mit der Abnahme oder einer Mitwirkungspflicht in Verzug, ist die TOBOL GmbH berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Tritt der Kunde zurück oder kündigt er den Vertrag, ohne dass die TOBOL GmbH dies zu vertreten hat, ist der TOBOL GmbH eine pauschale Vergütung für vergeblich getätigte Aufwendungen i.H.v. 25 % der vereinbarten Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.
In den genannten Fällen ist es sowohl dem Kunden vorbehalten nachzuweisen, dass der entstandene Aufwand / Schaden geringer ist, als auch der TOBOL GmbH, dass der entstandene Aufwand / Schaden höher ist.

§ 14

Inbetriebnahme

Sofern die TOBOL GmbH Anlagen in Betrieb zu nehmen hat, so sind die vom Kunden die für den Betrieb erforderlichen Betriebsmedien wie z.B. Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/ Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen,

Übertragungstrecken etc., in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Inbetriebnahme muss gegenüber der TOBOL GmbH mit angemessener Frist angemeldet werden.

Bei der Inbetriebnahme müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Kunden anwesend sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Anlagen und Geräte muss vom Kunden uneingeschränkt gewährleistet werden.

§ 15

Schlussvorschriften

- (1) Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mögliche Nebenabreden wurden vor und bei Vertragsschluss nicht getroffen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leinefelde-Worbis, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die TOBOL GmbH ist ferner berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der UNO über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Für den Fall, dass sich herausstellt, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sind, verpflichten sich die Parteien dazu, in diesem Fall in neue Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.